

Drucksache-Nr.: B-XIX/166/2026

Bauleitplanung; Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Börßum-Bornum" in den Ortsteilen Börßum und Bornum in der Gemeinde Börßum; a) Stellungnahmen und Abwägung im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), b) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Naturschutz der Gemeinde Börßum	29.01.2026		öffentlich
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Börßum	09.02.2026		nicht öffentlich
Gemeinderat Börßum	09.02.2026		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx	Finanzhaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Börßum hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Börßum-Bornum" in Ortsteilen Börßum und Bornum in der Gemeinde Börßum beschlossen sowie die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Zudem wurde die Auftragsvergabe an das Planungsbüro Warnecke, Wendentorwall 19, 38100 Braunschweig beschlossen.

Anlass der Aufstellung war der Antrag eines Projektierers einen Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) in den Gemarkungen Börßum und Bornum aufzustellen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 21.07.2025 bis 29.08.2025 durchgeführt.

Das Planungsbüro Warnecke hat die hierzu eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft und dazu entsprechende Beschlussempfehlungen erarbeitet. Diese liegen als Anlage bei (Anlage 1).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mehrere Träger auf die mögliche Blendwirkung hinweisen. Hierzu liegt ein Blendgutachten vor. Die FFPVA erhält eine blendfreie Beschichtung um die unmittelbare Umgebung nicht zu beeinträchtigen. Dieser Blendschutz sichert u.a. auch eine unbeeinträchtigte Befahrbarkeit der angrenzenden Bahntrasse. Weiterhin wird auch mehrfach auf die im Plangebiet verlaufene Gashochdruckleitung der Avacon hingewiesen. Diese ist im Verfahren berücksichtigt und der Leitungsverlauf wurde in der Planzeichnung als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Dennoch wird der Hinweis 5 ergänzt um den Zusatz "Im Bereich der Gashochdruckleitung der Avacon Netz GmbH sind dringend die Leitungsschutzanweisungen zu beachten. Bei

Unstimmigkeiten oder Abweichungen ist die Avacon zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Zudem weisen einige Träger auch auf den Schutzstatus seltener Böden in Verbindung mit dem Rückbau der Anlagen hin sowie auf die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes spätestens zum Baugenehmigungsverfahren. Das Land Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2040 Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen zu produzieren. Hierbei kann jedoch nicht umfänglich auf versiegelte Flächen zurückgegriffen werden. FFPVA sorgen i. d. R. nur für einen geringen Eingriff in den Boden, da die Fundamentstützen gerammt oder gebohrt werden. Eine großflächige Versiegelung unterbleibt. Die im vorliegenden Fall betrachtete landwirtschaftliche Fläche ist, bedingt durch die Beeinträchtigung der benachbarten linienhaften Bahntrasse, teilweise als "Gunstfläche" einzustufen. Um eine Zersplitterung der verbleibenden Wirtschaftsflächen und damit eine Erschwerung der Bewirtschaftung zu vermeiden, werden die angrenzenden Flächen in die Planung einbezogen. Hiermit wird auch dem weiteren Flächenverbrauch an anderer Stelle entgegengewirkt. Obwohl das Plangebiet hohe Bodenpunkte besitzt, hat es eine niedrigere Eignung für die Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Flächen im Gemeindegebiet. Das Plangebiet ist Teil einer Erwartungsfläche für Bodenbelastung, da auffällige Schwermetallgehalte in Bodeneinheiten lokalisiert wurden.

Auch der Rückbau der Anlagen ist bereits geregelt. Nach Beendigung der auf 20 Jahre befristeten Pacht verpflichtet sich der Betreiber die Anlagen rückstandsfrei zurückzubauen. Während des Betriebes bleibt 95% der Fläche extensiv begrünt und nach Ablauf der Pachtzeit landwirtschaftlich nachnutzbar, womit auch der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden gewahrt wird. Auch eine Beeinträchtigung umliegender Ackerflächen kann ausgeschlossen werden. Drainageleitungen und Wirtschaftswege werden nicht berührt. Zusammenfassend zu dem Hinweis des Bodenschutzes und Rückbaus der Anlagen ist festzuhalten, dass dies weitestgehend bei der Planung bereits berücksichtigt wurde und die Begründung unter dem Punkt "Fachplanungshinweise" nochmals ergänzt bzw. konkretisiert wird. Die Hinweise müssen sodann im Zuge der Ausführungsplanung und beim Betrieb vom Vorhabenträger beachtet werden.

Der Hinweis des Umweltamtes des Landkreises Wolfenbüttel, dass neben der Umweltprüfung die Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten und eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorzunehmen ist sowie der Hinweis einer Querungshilfe für Großsäuger, wurde zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Kartierung der Avifauna, insbesondere Feldlerche und Rebhuhn sowie der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, und Biototypen und Feldhamster wurde bereits durchgeführt und wird im Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes ergänzt. Eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel für das Gesamtkonzept wird im Verfahren vor dem Satzungsbeschluss vorgenommen.

Als nächster Verfahrensschritt ist beabsichtigt, die Planzeichnung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Börßum wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- **Die Abwägung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.**
- **Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Börßum-Bornum" in den Ortsteilen Börßum und Bornum in der Gemeinde Börßum wird beschlossen.**

gez. M. Lohmann

Anlagen:

- 01 Anlage 1 Abwägung 3-1 4-1 B-Plan FFPVA Börßum-Bornum
- 02 Anlage 2 Abgrenzung B-Plan FFPVA Börßum-Bornum
- 03 Anlage 3 Planzeichenerklärung B-Plan FFPVA Börßum-Bornum
- 04 Anlage 4 Textliche Festsetzungen B-Plan FFPVA Börßum-Bornum
- 05 Anlage 5 Begründung B-Plan FFPVA Börßum-Bornum
- 06 Anlage 6 Baugrunderkundung und Schadstoffgutachten B-Plan FFPVA Börßum-Bornum
- 07 Anlage 7 Lageplan Baugrunderkundung B-Plan FFPVA Börßum-Bornum
- 08 Anlage 8 Faunistische Kartierung B-Plan FFPVA Börßum-Bornum
- 09 Anlage 9 Faunistische Kartierung Lageplan B-Plan FFPVA Börßum-Bornum
- 10 Anlage 10 Faunistische Kartierung Brutvögel Lageplan B-Plan FFPVA Börßum-Bornum
- 11 Anlage 11 Kampfmitteluntersuchung LGLN B-Plan FFPVA Börßum-Bornum
- 12 Anlage 12 Blendgutachten B-Plan FFPVA Börßum-Bornum